

**Gesetz
über den Verkauf volkseigener Eigenheime,
Miteigentumsanteile und Gebäude
für Erholungszwecke**

vom 19. Dezember 1973

Zur Verbesserung der Wohnbedingungen und der Erholungsmöglichkeiten der Bürger, insbesondere der Arbeiterfamilien und kinderreichen Familien, wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Volkseigene Eigenheime und für individuelle Erholungszwecke genutzte volkseigene Gebäude (insgesamt nachstehend als Gebäude bezeichnet) können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verkauft werden.

(2) Die Gebäude sind bevorzugt Arbeiterfamilien und kinderreichen Familien zum Kauf anzubieten.

(3) Für das Gebäude ist ein besonderes Grundbuchblatt (Gebäudegrundbuchblatt) anzulegen, auf dem der Käufer als Eigentümer einzutragen ist. Mit der Eintragung des Käufers als Eigentümer des Gebäudes geht das Gebäude in das persönliche Eigentum des Käufers über.

§ 2

Für den zum Gebäude gehörigen volkseigenen Grund und Boden ist dem betreffenden Bürger ein Nutzungsrecht auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu verleihen.

§ 3

(1) Volkseigene Miteigentumsanteile an Eigenheimgrundstücken und an bebauten Grundstücken für individuelle Erholungszwecke können an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verkauft werden.

(2) Der Käufer des volkseigenen Miteigentumsanteils ist im Grundbuch als Miteigentümer des Grundstücks einzutragen.

Mit der Eintragung des Käufers als Miteigentümer des Grundstücks geht der volkseigene Miteigentumsanteil in das persönliche Eigentum des Käufers über.

§ 4

(1) Gebäude und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die auf der Grundlage dieses Gesetzes gekauft wurden, können veräußert und vererbt werden.

(2) Bei Gebäuden gelten für den Übergang des Nutzungsrechts am volkseigenen Grund und Boden auf den Erwerber die Rechtsvorschriften über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 15. September 1954 über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. Nr. 81 S. 784),
2. § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372),
3. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 20. September 1968 zum Gesetz über den Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBl. II Nr. 101 S. 813).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertdreundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h